

# RS UVS Niederösterreich 1993/02/18 Senat-WU-92-121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1993

## Rechtssatz

An Bevollmächtigte im Sinne des §13 Abs2 Zustellgesetzes kann auch zugestellt werden, wenn sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)